

geschlossenheit zu erfüllen.... << 1)

In der Disziplinarvorschrift der NVA, die mit Wirkung vom 1. 1. 1963 durch Erlaß des Staatsrates der DDR in Kraft gesetzt wurde, heißt es in Ziffer 6:

»Der Befehl des Vorgesetzten ist für den Unterstellten oberstes Gebot. Ein Befehl ist widerspruchslös, exakt und pünktlich zu erfüllen.«

Daraus ergibt sich, daß das Prinzip der widerspruchslösen Ausführung der Befehle der Vorgesetzten seine gesetzliche Grundlage im Fahneeid und in der Disziplinarvorschrift der NVA gefunden hat.

In der Armee sind alle Befehle der Vorgesetzten für die Unterstellten verbindlich. Nicht nur der Karapfbefehl, sondern auch jede andere Anordnung oder Anweisung der Vorgesetzten muß widerspruchslös, exakt und rechtzeitig ausgeführt werden. Bei Kampfhandlungen hängt von der rechtzeitigen Ausführung der Befehle der Vorgesetzten der erfolgreiche Verlauf des Kampfes sowie das Schicksal von Menschen ab.

Jeder Versuch einer Diskussion über gegebene Befehle ist unvereinbar mit den Prinzipien der militärischen Disziplin und deshalb absolut unzulässig. Ein Abweichen vom Prinzip des Gehorsams schließt die Möglichkeit einer straffen Führung der Armee aus, schafft Anarchie und hindert die Armee an der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## 2. Der Befehl im Sinne des 9. Kapitels des StGB

Unter »Befehl« im Sinne des 9. Kapitels des StGB ist jede als Befehl gekennzeichnete Anordnung oder Anweisung eines Vorgesetzten an den Unterstellten zu verstehen. Der Be-

I) Anlage zu § 3 des Erlasses des Staatsrates der DDR über den aktiven Wehrdienst in der NVA - Dienstlaufbahnordnung - vom 24. 1. 1962 in der Fassung vom 14. 1. 1966 (GBI. I, S. 45)